

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

11. August 2010

Nummer 20

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 .....	253
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen TW-Netz Arendsee .....	253
<b>2. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2010 .....	254
Bekanntmachung .....	254
<b>3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>	
Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr.18A UW Osterburg - Gladigau .....	254

### Landkreis Stendal

#### Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 33 und 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 158-159 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 04.03.2010 und am 10.06.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	139.493.000 EUR
in der Ausgabe auf	157.384.700 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	27.572.200 EUR
in der Ausgabe auf	27.572.200 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf **947.200 EUR** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.600.000 EUR** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **44,05 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 684) festgesetzt.

Stendal, den 10.06.2010

  
Lothar Riedinger  
Vorsitzender des  
Kreistages



In Vertretung

  
Annemarie Theil  
1. Beigeordnete

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs.2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist mit Schreiben vom 21. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 305.4.2-10402-LKSDL-hh2010 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung wird abgesehen.

2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe von 947.200 EUR erteilt.

3. Die Genehmigung des zu Ziffer 2 erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

Durch den Landrat ist mit Vollziehbarkeit des Haushaltes eine haushaltswirtschaftliche Sperre des Vermögenshaushaltes mit Ausnahme der Ansätze für KII – Maßnahmen auszubringen. Ausnahmen von der Sperre dürfen durch den Landrat nur für Maßnahmen zugelassen werden, die rechtlich und zeitlich unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mind. 80 % gefördert werden. Haushaltseinnahmereste aus der Aufnahme der genehmigten Kredite dürfen nur für die von der Sperre ausgenommenen Ausgaben gebildet werden.

4. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 2.927.800 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 5.600.000 EUR eingegangen werden dürfen.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **12.08.2010 bis 23.08.2010** während der unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal  
Neubau, Zimmer 159  
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 27.07.2010

In Vertretung



Annemarie Theil  
1. Beigeordnete



<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

#### BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen, Trinkwasserleitung TW-Netz Arendsee

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.

Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

## Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

### Trinkwasserversorgungsleitung TW-Netz Arendsee

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich im Landkreis Stendal auf nachfolgend genannten Grundstücken.

#### Gemarkung Gollensdorf

Flur:	2
Flurstücke:	131, 178, 200/152, 201/153, 160, 155/1, 228/154, 242/156, 241/157, 157/2, 157/3
Flur:	5
Flurstücke:	12/1, 15/4, 15/3, 15/5, 15/2, 15/1, 19/1, 25/2, 28/1, 36/2, 32/1, 39/1
Flur:	6
Flurstücke:	91/4, 103/43, 104/42, 102/42, 99/39, 41, 98/39, 112/39, 68/40, 68, 124/64, 71, 114/39, 115/39, 116/39

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 29.07.2010

In Vertretung



Theil  
1. Beigeordnete



## VerbGem Elbe-Havel-Land

### Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in der Sitzung am 11.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.000.900 Euro
in der Ausgabe auf	1.211.100 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	187.900 Euro
in der Ausgabe auf	187.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

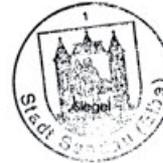
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Sandau (Elbe), den 11.05.2010



Wagner  
Bürgermeister



#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 GO LSA

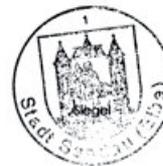
vom 12.08.2010 bis zum 26.08.2010

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), den 30.07.2010



Wagner  
Bürgermeister



## VerbGem Elbe-Havel-Land

### Bekanntmachung

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gibt bekannt, dass mit Datum vom 15.06.2010 die nachfolgenden Personen durch den Amtsdirektor des Amtsgerichtes Stendal in dem Amt zur Schiedsperson der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bestätigt und verpflichtet wurden:

1. Herr Alfons Dobkowicz, Heinestraße 24, 39524 Schönhausen (Elbe)
2. Frau Nicol Schuchardt, Beethovenstraße 5A, 39524 Schönhausen (Elbe)
3. Herr Jürgen Mund, Mittelstraße 16, 39524 Schönhausen (Elbe)

Die genannten Schiedspersonen sind erreichbar über die vor genannten Adressen bzw. zu den Sprechzeiten der Gemeinde Schönhausen, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr (telefonisch unter 039323 / 38204) sowie über die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Telefon 039323 / 8400.



Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 – kV- Freileitung Nr. 18 A UW Osterburg - Gladigau**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Osterburg	11
Krumke	5, 6, 7
Flessau	1, 2, 3
Rossau	1, 2, 3, 4, 5, 6,10
Stapel	2
Wohlenberg	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 11.08.2010 bis zum 08.09.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## **Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31